



## Stellungnahme Nr. 19 Februar 2020

### Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

#### Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht:

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitza (Berichterstatter)  
Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Minkoff  
Rechtsanwalt Jürgen Pauly  
Rechtsanwältin Anette Scharfenberg  
Rechtsanwalt Franz-Josef Schillo  
Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz  
Rechtsanwältin Stefanie Schott  
Rechtsanwalt Klaus-Ulrich Ventzke

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat  
Ausschuss für Recht- und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestag  
Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE  
Rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
DIE LINKE  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder  
Bundesgerichtshof  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.  
Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Deutscher Juristentag e.V.  
Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBI, DRiZ, FamRZ, FAZ,  
Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag  
Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews,  
Otto Schmidt Verlag, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift  
HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## I. Änderung des § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO

**Die BRAK spricht sich erneut<sup>2</sup> entschieden gegen die Beseitigung des Schutzes des entreicherten Betroffenen vor der Vollstreckung einer Wertersatzentziehung aus. Für die Änderung des § 459g Abs. 5 S. 1 StPO besteht bereits kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die Änderung begegnet darüber hinaus durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot und das Schuldprinzip.**

### 1. Vorgeschlagene Regelung

Im Rahmen der Vollstreckung von Wertersatzentziehungen soll mit dem Regierungsentwurf der Schutz des entreicherten Betroffenen beseitigt werden. Derzeit unterbleibt nach § 459g Abs. 5 S. 1 StPO

*„auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre.“*

Entgegen der geäußerten Kritik soll die Neuregelung lauten:

*„In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit sie unverhältnismäßig wäre.“<sup>3</sup>*

In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es zwar, das „Absehen von der Vollstreckung ... aus Gründen der Verhältnismäßigkeit“ solle lediglich

*„offener formuliert werden, indem der Fall, dass der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, als gesetzlicher Unterfall des Absehens von der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung gestrichen wird“,*

sodass

*„die Ausbildung von Fallgruppen der unverhältnismäßigen Vollstreckung ... der Rechtsprechung überlassen werden“*

solle.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> Hierzu bereits ausführlich die Stellungnahme der BRAK Nr. 68 aus November 2020, abrufbar unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/november/stellungnahme-der-brak-2020-68.pdf>.

<sup>3</sup> Art. 1 Nr.- 55 RegE, S. 20.

<sup>4</sup> BegrRegE, S. 42.

Im „*Besonderen Teil*“ der Begründung des Regierungsentwurfs wird dann allerdings die Reichweite der Änderung deutlich: Die bisherige „*pauschale*“ Einordnung der Entreichering als Fall der Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung sei „*zu weitgehend*“, weil sie dem Grundsatz „*Verbrechen darf sich nicht lohnen*“ widerspreche und denjenigen „*privilegiert, der die Tatbeute schnell verbraucht*“. „*Nur unter besonderen Umständen*“, etwa bei Verlust „*infolge schwerer Krankheit*“ oder sonstigen nicht vom Betroffenen zu vertretenden „*schicksalhaften*“ Entwicklungen, könne eine Vollstreckungsanordnung der Wertersatz einziehung künftig noch als unverhältnismäßig angesehen werden.<sup>5</sup>

Die BRAK hält es für äußerst bedenklich, dass der Vollstreckungsschutz nunmehr allein noch wenige, schicksalhafte Sonderfälle betrifft und die letzte Auffangposition für die Mehrzahl der entreicherten Betroffenen der „*zivilprozessuale Pfändungsschutz*“ sein soll.<sup>6</sup> Für die Praxis bedeutet das zudem, dass gegen einen Täter, Teilnehmer oder Dritten, unter Umständen Jahre nach der Tat oder auch weitere Jahre nach Erlangung des Vermögensgegenstandes eine Einziehungsentscheidung noch vollstreckt werden kann. Die beabsichtigte Neuregelung entfernt sich in bedenklicher Weise von einem nachvollziehbaren rechtstaatlichen Ansatz, rechtswidrige Vermögensvorteile abzuschöpfen.

## 2. Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Vor Inkrafttreten des „*Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung*“ am 1. Juli 2017 konnte **auf Tatbestandsebene** sogar die **Anordnung** der Einziehung („Verfall“ nach damaliger Terminologie) nach der damaligen Härteklausel des § 73c Abs. 1 S. 2 aF StGB **unterbleiben** (und eben nicht erst in der Vollstreckung). Diese Begrenzung wurde erst 2017 auf die Vollstreckungsebene verschoben. Mit dem Regierungsentwurf soll nun, nicht einmal vier Jahre nach der äußerst umfassenden Reformierung der Vermögensabschöpfung, auch die letzte Möglichkeit eines Entreicheringseinwands nahezu gänzlich beseitigt werden. Dabei wurde von Seiten der Entwurfsverfasser ganz offensichtlich nicht einmal abgewartet und evaluiert, ob es insoweit überhaupt einen weitergehenden Regelungsbedarf gibt. Die BRAK hat hieran mehr als erhebliche Zweifel und lehnt auch schon aus diesem Grund den gesetzgeberischen Aktionismus in diesem Bereich ab.

## 3. Bedenken im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot

Die BRAK hält die Änderung auch deshalb für äußerst bedenklich, weil die bisherige Fassung des § 459g Abs. 5 S. 1 StPO und dessen Verhältnismäßigkeitsprüfung von der Rechtsprechung als Voraussetzung dafür angesehen wird, dass die materielle Regelung der Wertersatz einziehung nicht gegen Verfassungsrecht verstößt.<sup>7</sup>

Bereits mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 wurde die Entreichering durch die Einfügung von § 14 EGStPO und Art. 316h EGStGB auf eine Vielzahl von Altfällen ausgeweitet.<sup>8</sup>

Das **Problem** eines **Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot** lag bereits damals auf der Hand. Der 1. Strafsenat des BGH hat dieses Problem „gelöst“, indem er darauf verwies, dass die Einziehung mangels Straf- bzw. strafähnlichem Charakter nicht dem Rückwirkungsverbot gemäß Art. 103 Abs. 2 GG unterfällt.<sup>9</sup> Ein Verstoß gegen das im allgemeinen Rechtsstaatsprinzip verankerte Rückwirkungsverbot

---

<sup>5</sup> BegrRegE, S. 129 f.

<sup>6</sup> BegrRegE S. 130.

<sup>7</sup> BGH, Urt. v. 15.5.2018 – 1 StR 651/17, NStZ-RR 2018, 241; BGH, Beschl. v. 22.03.2018 - 3 StR 577/17, BeckRS 2018, 7862.

<sup>8</sup> BGBl. 2017 Teil I Nr. 22. Art. 2 Nr. 2 und Art. 4 des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung v. 13.04.2017, BGBl. 2017 Teil I Nr. 22, S. 878, 888.

<sup>9</sup> BGH, Urt. v. 15.5.2018 – 1 StR 651/17, NStZ-RR 2018, 241.

läge ebenfalls nicht vor, denn § 459g Abs. 5 S. 1 StPO gewährleiste in ausreichendem Maße, dass jedenfalls mit der Wertersatzeinziehung nicht in unverhältnismäßiger Weise in das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) und in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) eingegriffen wird.<sup>10</sup>

Der 3. Strafsenat des BGH verwies zur Begründung ebenfalls darauf, dass die Rechte der Betroffenen durch eine entsprechende Verhältnismäßigkeitsprüfung im Vollstreckungsverfahren gewahrt werden.<sup>11</sup>

Wird die Unverhältnismäßigkeit auf „schicksalhafte“ Abläufe<sup>12</sup> beschränkt, wird dieser Argumentation der Boden entzogen. Eine ausgleichende Verhältnismäßigkeitsprüfung, wie sie von der Rechtsprechung als Argument gegen einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot zugrunde gelegt wurde, erfolgt nach der Neuregelung nicht mehr. Vielmehr beschränkt sich die Unverhältnismäßigkeit auf wenige Ausnahmen.

Die Gerichte würden also nunmehr für „Altfälle“ aus der Zeit vor dem 1. Juli 2017 *erneut* die Frage verbotener Rückwirkung zu prüfen haben. Und alle seither entstandenen Fälle wären wohl dieser Frage entzogen (weil sich die erneute Änderung nur im Rahmen des vom Rückwirkungsverbot nach verbreiteter Auffassung<sup>13</sup> nicht erfassten Verfahrensrechts abspielt).

Die Kombination mit der insoweit nicht geänderten **Wiederaufnahmemöglichkeit** des § 459g Abs. 5 S. 2 StPO, wonach die Vollstreckung auf Anordnung des Gerichts<sup>14</sup> wieder aufgenommen wird, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die der Anordnung nach S. 1 entgegenstehen, führt letztlich zu einer noch erheblicheren Ausweitung der Vollstreckung.

Aufgrund der weiten Fassung der Wiederaufnahmeregelung bestehen bereits derzeit Unsicherheiten bei der praktischen Anwendung der Norm. Jedenfalls wird man eine Gesetzesänderung (des Prozessrechts) wohl als nachträglich eingetretenen Umstand ansehen können, mit der Folge der Wiederaufnahme der Vollstreckung der Einziehung. Sind dann vor weiteren Vollstreckungsversuchen nicht einmal diejenigen sicher, die sich schon erfolgreich auf die Entreichung berufen hatten?<sup>15</sup> **Müssen** vielleicht gerade solche Fälle wiederaufgenommen werden?

#### 4. Bedenken im Hinblick auf das Schuldprinzip

Die für § 459 Abs. 5 StPO beabsichtigte Neuregelung bedeutet, dass sich zahllose Täter, Teilnehmer, aber auch Dritte (dann über § 73b StGB) noch Jahre nach der Tat hohen Einziehungsforderungen gegenübersehen, obwohl sie den Gegenstand nur eine verhältnismäßig kurze Zeit im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB erlangten oder jedenfalls zum Zeitpunkt des Urteils über keinen Vermögensvorteil mehr verfügen. Denn ein Gegenstand gilt nach der Rechtsprechung bereits dann als erlangt im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB, wenn man ihn über eine nicht unerhebliche Zeit unter Ausschluss der anderen Tatbeteiligten in seiner faktischen Verfügungsgewalt hält, was etwa bei einer längeren Fahrtstrecke eines Kuriers der Fall sei.<sup>16</sup> Ob die Verfügungsgewalt später aufgegeben wurde, soll bei der gebotenen gegenständlichen (tatsächlichen) Betrachtungsweise unerheblich sein.<sup>17</sup> Das bedeutet nicht weniger,

---

<sup>10</sup> BGH, Urt. v. 15.5.2018 – 1 StR 651/17, NStZ-RR 2018, 241.

<sup>11</sup> BGH, Beschl. v. 22.03.2018 - 3 StR 577/17, BeckRS 2018, 7862.

<sup>12</sup> BegrRegE, S. 130.

<sup>13</sup> Siehe etwa BVerfG, Urteil vom 5. 2. 2004 - 2 BvR 2029/01.

<sup>14</sup> Ergänzung durch Art. 1 Nr. 55 b) des RegE, S. 21.

<sup>15</sup> Siehe etwa OLG Schleswig, Beschluss vom 30.01.2020 - 2 Ws 69/19, StraFo 2020, 158; OLG Jena, Beschluss vom 07.11.2019 - 1 Ws 341/19, StraFo 2020, 394 ff.; OLG Nürnberg, Beschluss vom 13.02.2020 - Ws 2/20, StraFo 2020, 393 f.

<sup>16</sup> BGH Urt. v. 9.10.2019 – 1 StR 170/19, BeckRS 2019, 32802.

<sup>17</sup> BGH Urt. v. 13.11.2019 – 5 StR 343/19, BeckRS 2019, 31922

als dass etwa ein Drogenkurier, der nur während einer längeren Fahrt alleine im Auto faktische Zugriffsmöglichkeit auf das Drogengeld hatte, für **den gesamten Verkaufserlös** haftet.

Die Entwurfsbegründung rechtfertigt diese Ausweitung der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung in einer Vielzahl von Fällen nicht. Das Nichtvorliegen der Unverhältnismäßigkeit bei Entreichung des Betroffenen wird nämlich damit begründet, dass „demjenigen, der sich durch die vorsätzliche Begehung einer Vermögensstraftat zulasten des Verletzten bereichert, bewusst ist, dass ihm der erlangte Vermögenswert nicht zusteht und der Verbrauch des Vermögenswerts daran nichts ändert“.<sup>18</sup> Für den Kurier im obigen Beispiel gilt dies nicht. Er hat sich bereits nicht um den Verkaufserlös bereichert; dieser sollte nie in seinem Vermögen verbleiben. Darüber hinaus verbraucht er den Gegenstand nicht, denn Verbrauch im Sinne einer Zueignungshandlung liegt vor, wenn die wirtschaftliche Brauchbarkeit ganz oder wesentlich verändert wird.<sup>19</sup> Dies ist mit bloßer Ablieferung der Sache nicht der Fall. Trotz allem kann die Einziehung des gesamten Verkaufserlöses gegen ihn vollstreckt werden.

Erst recht unbillig wird die Erweiterung der Vollstreckung bei der Dritteinziehung gegenüber Unternehmen. Der vom Entwurfsverfasser behauptete Schutz des Drittbegünstigten durch die höheren Voraussetzungen für die Anordnung der Einziehung gemäß § 73b StGB<sup>20</sup>, greift vor allem bei Unternehmen nicht, wenn von dessen Leitungspersonen oder sonstigen Mitarbeitern eine Straftat begangen wird. Denn das Unternehmen hat den Gegenstand dann regelmäßig erlangt, indem der Täter oder Teilnehmer der Straftat gemäß § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB für das Unternehmen gehandelt hat, mit der Folge der Anordnung der Einziehung. Ein Ausgleich für die nach der Neuregelung des § 459g Abs. 5 S. 1 StPO-E im Rahmen der Vollstreckung nur noch eingeschränkte Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt bei der Anordnung der Einziehung gegenüber Dritten entgegen der Entwurfsbegründung<sup>21</sup> nicht.

Letztlich sollen sich künftig zahllose Täter, Teilnehmer und Dritte, insbesondere auch Unternehmen, noch Jahre nach der Tat hohen Einziehungsforderungen gegenübersehen, ohne dass es hierfür eine tragfähige Begründung gibt und obwohl sie den Gegenstand nur eine verhältnismäßig kurze Zeit im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB erlangten oder jedenfalls zum Zeitpunkt des Urteils über keinen Vermögensvorteil mehr verfügen.

Dies ist nicht nur unter Resozialisierungsaspekten rechtsstaatlich inakzeptabel, sondern verstößt auch gegen das Schuldprinzip und hat mit der auch im Regierungsentwurf wiederholten Floskel „Verbrechen darf sich nicht lohnen“<sup>22</sup> nichts mehr zu tun. Der Kurier hatte auf seiner Habenseite stets nur das Entdeckungsrisiko und einen zumeist kärglichen Lohn. Dem konnte bis 2017 durch § 73c Abs. 1 S. 2 StGB und bis jetzt durch § 459 g Abs. 5 StPO Rechnung getragen werden – nach dem Regierungsentwurf ist ein Korrektiv nicht mehr möglich, die Einschätzung als „schicksalhaft“ durch Tatgerichte wohl kaum zu erwarten.

Es sind viele weitere Konstellationen denkbar, in denen die Belastung mit der Einziehungssumme unvertretbar erscheint, etwa auch, wenn Dritte Einziehungsbeteiligte (unter den Voraussetzungen des § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) StGB) wurden und unentgeltlich Wertersatz erlangt hatten, über diesen aber mittlerweile nicht mehr verfügen.

---

<sup>18</sup> BegrRegE, S. 129.

<sup>19</sup> Schönke/Schröder/Bosch, 30. Aufl. 2019, StGB § 246 Rn. 14.

<sup>20</sup> BegrRegE, S. 130.

<sup>21</sup> BegrRegE, S. 130.

<sup>22</sup> BegrRegE, S. 129.

Wird das Korrektiv, das bislang noch Härten zumindest zu reduzieren half, ersatzlos aus der StPO gestrichen, steht auch konkret zu befürchten, dass die Hauptverhandlung mit den neuen Fragestellungen belastet wird. Welcher Strafverteidiger wird nicht alles tun, um Inanspruchnahmen, die in Widerspruch zum Schuldprinzip stehen, in dem Verfahrensteil, in dem dies alleine rechtlich möglich ist, zu verhindern? Die Definition des Umfangs des Erlangten würde erneut zu hinterfragen sein.

Auch für Unternehmen als Einziehungsbeteiligte, für die bekanntlich nicht einmal eine Pfändungsgrenze gilt, drohen unabsehbare Folgen.

## 5. Fazit

Der Änderungsvorschlag im Regierungsentwurf geriete nach alledem in einen unüberbrückbaren Konflikt mit dem Schuldprinzip und mit dem Rückwirkungsverbot. Eine Rechtfertigung durch die Zielsetzung der weitergehenden Effektivierung ist nicht gegeben. Es wird auch durch die Gesetzesbegründung weder deutlich, ob insoweit nach den grundlegenden Reformen von 1992 und 2017 überhaupt Defizite zu beklagen waren, noch ob die oben dargestellten Konsequenzen von den Entwurfsverfassern sehenden Auges in Kauf genommen werden sollen.

Die BRAK tritt einer Neuregelung daher entschieden entgegen.

## II. Verlängerung der Revisionsbegründungsfristen gemäß § 345 Abs. 1 S. 2 StPO

**Die BRAK begrüßt, dass durch den Gesetzentwurf der langjährigen Forderung der Anwaltschaft<sup>23</sup>nach einer Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist Rechnung getragen wird. Allerdings wird die Staffelung der Frist gerade nicht wirklich, wie vom Entwurf bezweckt<sup>24</sup>, an die Staffelung der Urteilsabsetzungsfrist angepasst. Die Staffelung der Revisionsbegründungsfrist in zwei Stufen steht in keinem Verhältnis zu der dynamischen und „nach oben“ unbegrenzten Staffelung der Urteilsabsetzungsfrist gemäß § 275 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 StPO.**

Die Fristverlängerung bei der Urteilsabsetzungsfrist ist ungleich großzügiger ausgestaltet und enthält deutlich mehr „Staffelschritte“, wie der folgende Vergleich zeigt:

- Die Urteilsverkündungsfrist muss sich **sieben Mal** von ursprünglich 5 Wochen auf 21 Wochen verlängern, damit sich die Revisionsbegründungsfrist **ein Mal** auf zwei Monate verlängert.
- Die Urteilsabsetzungsfrist muss sich **weitere sieben Mal** (insgesamt 14 Mal) auf 35 Wochen verlängert haben, damit sich die Revisionsbegründungsfrist **ein zweites Mal** auf drei Monate verlängert.

Sollte sich die Urteilsabsetzungsfrist aufgrund der Dauer der Hauptverhandlung weiter verlängern, wirkt sich dies auf die Dauer der Revisionsbegründungsfrist gar nicht mehr aus.

---

<sup>23</sup> Hierzu etwa ausführlich die Stellungnahme der BRAK Nr. 17 aus April 2020, abrufbar unter <sup>23</sup> <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/april/stellungnahme-der-brak-2020-17.pdf>.

<sup>24</sup> BegrRegE, S. 113.

Während eine weitergehende Angleichung der Revisionsbegründungsfrist an die Urteilsabsetzungsfrist mit einem Verweis auf das Gebot der Verfahrensbeschleunigung abgelehnt wird<sup>25</sup>, wird bei der Bestimmung der Urteilsverkündungsfrist, mit der die Urteilsabsetzungsfrist beginnt, sogar auf organisatorische Abläufe des Gerichts Rücksicht genommen. Durch Art. 1 Nr. 34 des Regierungsentwurfs wird die Frist zur Verkündung eines Urteils, das ausnahmsweise nicht am Schluss des letzten regulären Hauptverhandlungstages ergeht, von zehn Tagen auf zwei Wochen verlängert (§ 268 Abs. 3 Satz 2 StPO-E), damit das Gericht das Urteil an dem regulären Sitzungstag verkünden kann.<sup>26</sup>

Die lapidare Feststellung des Entwurfs, „die Aufgabe des Gerichts, das Urteil abzusetzen, und diejenige der Revisionsführer, eine Revisionsbegründung anzufertigen“, wären „nicht vergleichbar“<sup>27</sup>, überzeugt nicht. Zwar ist es richtig, dass sich die Revisionsbegründung regelmäßig nur mit Teilen der angegriffenen Entscheidung beschäftigt. Dies entbindet den Revisionsführer jedoch nicht von einer umfassenden Prüfung der Urteilsgründe und der zugrundeliegenden Verfahrenstatsachen, regelmäßig aufgrund des Protokolls. Hinzu kommt, dass auch das Protokoll mit zunehmenden Hauptverhandlungstagen umfangreicher wird. Es liegt dem Verteidiger aber in der Praxis regelmäßig erst nach der Zustellung des Urteils und Beginn der Revisionsbegründungsfrist vor, weshalb die Kürze der Begründungsfrist die Tätigkeit des Revisionsverteidigers zusätzlich erschwert und oftmals dazu führt, dass innerhalb der Frist zunächst nur die Verfahrensrüge ausgeführt werden kann und die rechtliche Begründung für die Sachrüge nachgeschoben werden muss.<sup>28</sup>

Insbesondere in Fällen des Verteidigerwechsels in der Revisionsinstanz greift auch das oftmals bemühte Argument, man könne die Revision bereits während der Hauptverhandlung vorbereiten, nicht. Im Übrigen kann die Revision eben nur mit Protokoll und Urteil begründet werden, so dass sich eine mögliche Vorbereitung in Grenzen hielte.

Die BRAK schlägt deshalb vor, die Urteilsabsetzungsfrist nach oben auf eine auch umfangreichen Verfahren angemessene Frist zu begrenzen und die Revisionsbegründungsfrist gleichzeitig weiter an die Urteilsabsetzungsfrist anzugleichen. Die Begrenzung der Urteilsabsetzungsfrist würde ebenfalls dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung tragen, ohne dass der Aspekt der Verfahrensbeschleunigung allein zulasten des Revisionsführers angeführt wird.<sup>29</sup> Die Revisionsbegründungsfrist muss sich nach Ansicht der BRAK zwar nicht mit der Staffelung der Urteilsabsetzungsfrist decken, die Staffellungen sollten aber in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden. Dies gewährleistet der Regierungsentwurf nicht.

\* \* \*

---

<sup>25</sup> Begr. RegE, S. 114.

<sup>26</sup> Begr. RegE, S. 111 (112).

<sup>27</sup> Begr. RegE, S. 114.

<sup>28</sup> MüKo-StPO/Knauer/Kudlich, Vorbem zu §§ 333 Rn. 6 und § 345 Rn. 6.

<sup>29</sup> Ausführlich hierzu bereits StN der BRAK aus April 2020, abrufbar unter: <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/april/stellungnahme-der-brak-2020-17.pdf>.